Instandhaltung von Feststellanlagen (FSA) an Brandschutztüren und -toren

Unter Instandhaltung sind hier die Überprüfung und die Wartung zu verstehen. Brand- und Rauchschutztüren und -tore ohne Feststellanlagen sind nach den Wartungsanleitungen der Hersteller zu überprüfen und zu warten. Solche mit Feststellanlagen müssen zusammen mit der FSA kontrolliert und gewartet werden.

Die (erstmalige) Abnahmeprüfung von Feststellanlagen fällt nicht darunter. Diese darf nur durch Fachkräfte der Herstellerfirmen, von ihr autorisierte Fachkräfte oder Fachkräfte einer hierfür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Vorgaben für die Instandhaltung von FSA sind in der aktuellen DIN 14677* geregelt:

Instandhaltung von Feststellanlagen Intervalle und Qualifikation gemäß DIN 14677-1	
Überprüfung	**Wartung**
Mindestens alle 3 Monate durch: • **Eingewiesene Person –** Person, die ohne Kompetenznachweis nach Abschnitt 4 in der Lage ist, selbständig und eigenverantwortlich die Funktionsprüfung der FSA vorzunehmen und gegebenenfalls Störungsbeseitigungen zu veranlassen.	Mindestens jährlich durch: • **Fachkraft für Feststellanlagen (FSA Typ 1/Typ 3)**** – Person mit Kompetenznachweis. Anforderungen an die Kompetenz sind in DIN 14677-2 Abschnitt 4 enthalten. Empfehlungen für den Kompetenz-nachweis dieser Fachkraft sind in DIN 14677-2 Abschnitt 5 gegeben***. • **Instandhalter BMA und gleichzeitig Fachkraft für Feststellanlagen (FSA Typ 2/Typ 4)****

Danach muss die **Überprüfung der FSA** monatlich, mindestens jedoch alle 3 Monate durch eine **Eingewiesene Person** erfolgen. Diese muss selbständig und eigenverantwortlich die Funktionsprüfung der Feststellanlage vornehmen und gegebenenfalls Störungsbeseitigungen veranlassen.

* DIN 14677-1:2018-08 und DIN 14677-2:2018-08 Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen, Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen, Teil 2: Anforderungen an die Fachkraft)

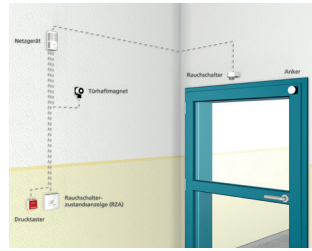

Das notwendige Wissen und die Fähigkeiten dazu vermittelt der **1-tägige VdS-Lehrgang „Brandschutztüren und -tore sowie eingewiesene Person für Feststellanlagen“**

Die **Wartung der FSA** muss mindestens jährlich durch eine **Fachkraft für Feststellanlagen** erfolgen.

Diese Fachkraft benötigt gemäß DIN 14677-2 ein Kompetenznachweis. Dieser kann durch Teilnahme an dem **2-tägigen VdS-Lehrgang „Fachkraft für Feststellanlagen“** und das Bestehen der abschließenden schriftlichen Prüfung erworben werden.

Die Fachkraft muss nach DIN 14677-2 zusätzlich folgende berufsbezogene Anforderungen erfüllen:

- Abschluss in einer Fachrichtung mit elektrotechnischem Hintergrund erforderlich nach DQR-Niveau 3 und höher (siehe DIN EN 16763:2017-04, 3.4.4 und DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01, 5.4), z. B. staatlich geprüfter Techniker, Geselle/Facharbeiter oder
- Abschluss einer Facharbeiter- oder Handwerksausbildung nach DQR-Niveau 3 und höher oder mindestens 3 Jahre zeitnahe berufliche Tätigkeit mit Produkten im Anwendungsbereich dieser Normenreihe. Für die Durchführung von elektrotechnischen Aufgaben muss diese Personengruppe nach DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01, 3.3 qualifiziert sein.

Diese berufsbezogene Qualifikation wird seitens VdS nicht geprüft. Für die Wartung einer Feststellanlage sind zusätzliche individuelle produkt-/herstellerspezifische Kenntnisse der jeweils instand zu haltenden FSA erforderlich. Hier liegt die Verantwortung beim Lehrgangsteilnehmer und dem Betreiber der Anlage.

Der Kompetenznachweis ist alle 5 Jahre durch Auffrischungsschulungen zu aktualisieren. Hierzu dient der 1-tägige VdS-Lehrgang „Fachkraft für Feststellanlagen – Auffrischung“.

** FSA Typ 1: Feststellanlage, deren Auslösevorrichtung ausschließlich Bestandteil der Feststellanlage ist

FSA Typ 2: Feststellanlage, deren Auslösevorrichtung Bestandteil der Feststellanlage und außerdem Bestandteil einer Brandmeldeanlage (BMA) ist

FSA Typ 3: Feststellanlage, deren Auslösevorrichtung ausschließlich Bestandteil der Feststellanlage und mit der Steuerung der Fördertechnik (Freifahrsteuerung usw.) verbunden ist

FSA Typ 4: Feststellanlage, deren Auslösevorrichtung Bestandteil der Feststellanlage und außerdem Bestandteil einer Brandmeldeanlage (BMA) ist und mit der Steuerung der Fördertechnik (Freifahrsteuerung usw.) verbunden

*** Für Instandhaltungsarbeiten an FSA in explosionsgefährdeten Bereichen oder an FSA, deren Brandmelder unter die Strahlenschutzverordnung fallen, muss die Fachkraft bzw. die Fachfirma für FSA über die dafür erforderlichen Fachkenntnisse und Nachweise verfügen